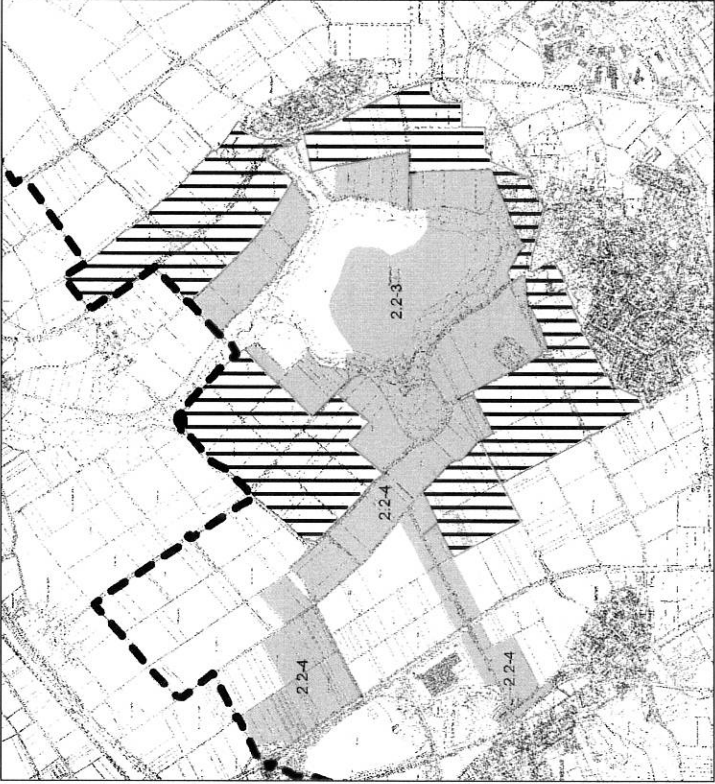


**Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -**

Anlage 1

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1	Melius-Energie GmbH, Schreiben vom 23.10.2014 Mit Verweis auf den NRW-Windenergieerlass von 2011, Kapitel 1.4, sowie der Dokumentation Nr. 120 des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) wird angeregt, die geplanten WEA als Bürgerwindanlagen zu realisieren, um die Akzeptanz zu erhöhen, das Projekt in die Region zu verzahnen und die ortsnahe Stromerzeugung und -abnahme zu fördern. Es wird darauf hingewiesen, dass das Aufstellen von WEA auch in Wasserschutzgebieten (WSG) der Zone III möglich ist (Verweis auf den "Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten" des Landes Rheinland-Pfalz).	Die Anregung kann nicht im Bauleitplanverfahren umgesetzt werden. Im Rahmen der Standortuntersuchung der Stadt Eschweiler wurden lediglich das WSG der Schutzzone I als Tabuzonen definiert. Eine Errichtung von WEA innerhalb der Zone III wurde nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	REA GmbH Management, Schreiben vom 06.11.2014 In der Standortuntersuchung mit Stand April 2014 wurde in der Teilfläche Nördlich Fronhoven eine Teilfläche als Suchraum nach Einhaltung aller Abstandskriterien erkannt. In der 2. FNP-Änderung, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, wurde diese Fläche nicht aufgeführt. In der Anlage zur Stellungnahme ist die genannte Teilfläche markiert:	Die Standortuntersuchung mit Stand April 2014 war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Flächennutzungsplanänderung überholt und wurde ersetzt durch die Fortschreibung Stand September 2014, die der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 01.10.2014 einstimmig beschlossen hat. Die genannte Teil-Fläche, s. nebenstehende Abbildung, liegt innerhalb der „weichen“ Tabuzone W 13 – „Puffer von mindestens 600 m zum Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 Blaustein-See“, deren Berücksichtigung in der Standortuntersuchung ausführlich begründet wird. Dabei wird insbesondere auf die besondere und überregionale Bedeutung des Erholungs- und Freizeitschwerpunktes Blaustein-See hingewiesen. In der Standortuntersuchung (S. 28 f) heißt es u.a. dazu: „Der Erholungs- und Freizeitschwerpunkt Blaustein-See soll so weit als möglich von Windenergieanlagen freigehalten werden, um das vorhandene und sich entwickelnde Landschaftsbild, den Erholungswert des Sees mit seinem Umfeld und seinen Einrichtungen und den Tourismus nicht zu gefährden bzw.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	 Es wird beantrag, die oben genannte Fläche in die geplante Konzentrationszone aufzunehmen. Durch die Restriktionen in der genannten Teilfläche durch Radar und Richtfunkverbindungen ist die Windenergieplanung eingeschränkt, jedoch ist an der genannten Stelle die Planung einer modernen WEA möglich.	zu beeinträchtigen. Ein Puffer von mindestens 600 m um das Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 LSG Blaustein-See als weiche Tabuzone soll diese negativen Auswirkungen vermeiden. Dieser Abstandspuffer schließt für die gewählte Referenzanlage mit einem Abstand $\geq 3 \times$ Gesamthöhe der WEA eine optisch bedrängende Wirkung aus. Zur tatsächlichen Begrenzung dieses Puffers werden die Festsetzungen aus dem Landschaftsplan VII herangezogen. ... Daraus ergibt sich folgende Abgrenzung:  Im LSG 2.2-4 Warden / Kinzweiler, im LSG 2.2-3 Blaustein-See und in einem Puffer von mind. 600 m zum LSG Blaustein-See ist die Errichtung von WEA nicht zulässig. Auf dieser Grundlage ist eine Berücksichtigung der genannten Teilfläche im FNP-Änderungsverfahren nicht möglich.	